

Geschäftsordnung – Ausgabe 2026

§ 1 Zahlungsverkehr des Vereins

Der Zahlungsverkehr des Vereins hat sich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Ein Barzahlungsverkehr findet im Allgemeinen nicht statt. Die Verfügungsberechtigung über das Vereinskonto hat der geschäftsführende Vorstand. Sie ändert sich automatisch immer dann, wenn durch Beschluss der Jahreshauptversammlung die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes mit anderen Personen besetzt werden. Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse des Vereins einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Der Kassierer hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 2 Verträge

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.

§ 3 Erstattung von Auslagen

1) Reisekostenerstattung

An Fahrtkosten werden die Auslagen vergütet, die durch die Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel der 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge entstehen. Bei Benutzung eines eigenen Pkws werden je km € 0,30 erstattet. Diese Erstattungen werden nur für die Spiele der Jugend gezahlt. In außerordentlichen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, dass eine Fahrtkostenerstattung für solche Mannschaftsspieler vorgenommen werden kann, die mit dem Pkw über eine Strecke von mehr als 50 km des einfachen Weges anreisen müssen.

2) Erstattung von Startgebühren

Die anfallenden Startgebühren für einzelne Mitglieder sowie für Mannschaften des BCL werden für Ranglistenturniere, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Westdeutsche Meisterschaften, Kreis- und Stadtmeisterschaften erstattet.

3) Geschäftliche Erstattungen

Mitglieder des Vorstands und mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder des Vereins können ihre Auslagen abrechnen. Unter genauer Angabe des Verwendungszwecks müssen alle Belege vorgelegt werden. Dabei ist auf eine eindeutige Quittung zu achten. Dem Kassierer obliegt es, die Unkostenabrechnungen zu überprüfen.

§ 4 Beiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann nur per Lastschrift erfolgen. Der jeweils halbe Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres und zu Beginn des 2. Halbjahres eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Kontos mitzuteilen und für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen. Anfallende Gebühren bei unberechtigten Widersprüchen müssen von den Mitgliedern bezahlt werden.

Es gelten folgende Beiträge: Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 8 €/Monat, Erwachsene 13 €/Monat. Bei passiven Mitgliedern beläuft sich der Beitrag auf 2 €/Monat. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € erhoben.

§ 5 Rechtskraft

Diese Geschäftsordnung wurde am 13.07.2026 auf einer Vorstandssitzung beschlossen und tritt zum 01.08.2026 in Kraft.